

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) für den Kindergarten OEPPING

gültig ab 01. September 2025
(GR-Beschluss vom 18.06.2025)

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

1) Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Oepping betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in 4151 Oepping, Ortsplatz 8a.

2) Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres

3) Ferien und Schließtage

- Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
 - Die Hauptferien im Monat August betragen 4 Wochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
 - Die Weihnachtsferien im Monat Dezember betragen 1 Woche von 24.12.-31.12. des jeweiligen Arbeitsjahres.
 - An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaledienstes zur Verfügung:
 - Herbstferien
 - Weihnachtsferien (2. Woche)
 - Semesterferien
 - Osterferien
 - Sommerferien (2. Woche nach Schulschluss)
 - Sommerferien (3. Woche nach Schulschluss)
 - Sommerferien (4. Woche nach Schulschluss)
 - Zwickeltage
- Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.
 - In dieser Zeit erfolgt kein Bustransport.
 - In dieser Zeit wird keine Nachmittagsbetreuung angeboten.

4) Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Öffnungszeiten für den Kindergarten:

	von:	bis:	Randzeiten
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr	06:45 – 07:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr	06:45 – 07:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr	06:45 – 07:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr	06:45 – 07:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr	06:45 – 07:00 Uhr

Öffnungszeiten für die Krabbelstube:

	von:	bis:	Randzeiten
Montag	07:30 Uhr	12:30 Uhr	07:00-07:30 Uhr und 12:30-13:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr	07:00-07:30 Uhr und 12:30-13:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	12:30 Uhr	07:00-07:30 Uhr und 12:30-13:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr	07:00-07:30 Uhr und 12:30-13:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	12:30 Uhr	07:00-07:30 Uhr und 12:30-13:00 Uhr

- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5) neu festgelegt werden.

4.1) Richtlinie zur Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Oepping

- a) In der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung im Kindergarten Oepping wird eine Nachmittagsbetreuung angeboten, die mit Beginn des Schuljahres startet. Ein Mittagsessen gibt es jedoch nur an den Tagen, an denen die Volksschule Oepping geöffnet ist.
- b) Die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Oepping wird an den Tagen angeboten, an denen mindestens 3 Kinder angemeldet sind.
- c) Im ersten Monat der Eingewöhnungsphase wird für Neuanfänger*innen keine Nachmittagsbetreuung angeboten."
- d) Die Öffnungszeit kann nach Bedarf bis maximal 17:00 Uhr verlängert werden.
- e) Bitte beachten Sie, dass am Nachmittag kein Bustransport angeboten wird.

- f) Über die konkreten Tage und die Dauer der Nachmittagsbetreuung entscheidet der Rechtsträger in Absprache mit der Kindergartenleitung entsprechend der Bedarfslage.
- g) Die Eltern werden bis Ende Juni des vorangehenden Arbeitsjahres über das Angebot der Nachmittagsbetreuung für das folgende Kindergartenarbeitsjahr informiert.

5) Bedarfserhebung

Jeweils bis spätestens Ende Jänner des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6) Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Gemeinde Oepping zu erfolgen.
- Die Aufnahme eines Kindes nach Ende der Anmeldefrist ist nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.
- Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Mutter-Kind-Pass-Untersuchung
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
-
- Die Aufnahme in die Krabbelstube ist ab einem Alter von 12 Monaten möglich
 - Die Gemeinde Oepping entscheidet bis zum 31. Mai eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 - Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
 - Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 - Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7) Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Oepping einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Mittagsverpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8) Kindergartenpflicht

- Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
Die allgemeine Kindergartenpflicht für ein am 1. September geborenes Kind beginnt somit an seinem 5. Geburtstag.
- Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

9) Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist schriftlich nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und bei der Gemeinde Oepping zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10) Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern können von der Gemeinde Oepping eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Gemeinde Oepping auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

11) Suspendierung

- Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12) Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger mit den Eltern

- Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führen Gemeinde und Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch und laden spätestens zu Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- Um organisatorisch sinnvoll arbeiten zu können ist es notwendig, Gruppenlisten mit den Daten des Kindes im Büro und in den Gruppenräumen auszuhängen.
- Es werden Fotos der Kinder in Spielsituationen mit anderen Kindern als Andenken in einer Fotomappe gesammelt und ausgehändigt.

13) Pflichten der Eltern des Kindes

- Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften im Kindergarten Oepping zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch, per

Hallo Eltern App oder persönlich zu erfolgen (für kindergartenpflichtige Kinder gilt Punkt 8) .

- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:15 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können. (Ausnahme: Krabbelstube, Anwesenheitszeiten werden mit der gruppenführenden Pädagogin in Absprache mit der Leitung dem Alter und Entwicklungsstand angepasst.)
- Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 7:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Oeppling meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KGB) unterschreiten.
- Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

- Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme der Kinder; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- Kinder, die in der Krabbelstube angemeldet sind, werden nicht mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert.

Eltern, deren Kinder den gemeindeeigenen Bustransport nutzen, sind verpflichtet, ihre Kinder zur Haltestelle (Sammelstelle) zu bringen bzw. durch eine geeignete Begleitperson bringen zu lassen. Dort muss das Kind an eine Betreuungsperson im Bus übergeben werden. Ebenso ist das Kind zur vereinbarten Zeit an der Haltestelle wieder abzuholen bzw. von einer geeigneten Person abzuholen zu lassen.

Der Träger der Einrichtung kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransports ansuchen. Zu diesem Zweck dürfen – gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – folgende Daten der beförderten Kinder übermittelt werden: Name, Adresse und Geburtsdatum. Die Datenübermittlung erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen.

- Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14) Pflichten des Rechtsträgers

- Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger/bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- Der Rechtsträger hat weiters sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden, außer es liegt ein schriftlicher Notfallplan vor und nur nach ärztlicher Unterweisung.
- Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

15) Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16) Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.